

4412 /J

22. Juni 2006

Anfrage**der Abgeordneten Mag. Johann Maier****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Justiz****betreffend „Illegales Glückspiel (Glücksspielangebote in Österreich) – Vollziehung des Glückspielgesetzes“**

In Deutschland wurden 2005 rund 3,3 Milliarden Euro für Online-Wetten und -Glückspiele ausgegeben, eine Steigerung von 35 Prozent gegenüber dem Vorjahr. In Österreich summierten sich die Spieleinsätze auf 1,3 Milliarden Euro (!), in der Schweiz dagegen lediglich auf 0,3 Milliarden Euro. Diese Zahlen für die so genannte DACH-Region (Deutschland, Austria, Confoederatio Helvetia) ermittelte das Berliner Beratungsunternehmen Goldmedia in einer Analyse zu den Marktpotenzialen von Lotterien, Casinospielen und Wetten im Internet. Danach setzten die Österreicher pro Kopf mit 177 Euro im vergangenen Jahr durchschnittlich mehr als viermal soviel für das Online-Gambling ein, wie Deutsche (40 Euro) oder knapp fünfmal soviel wie die Schweizer (36 Euro).

Diese internationale Studie führt dies auf die unterschiedliche Regulierung zurück. „Eine liberale Glücksspielgesetzgebung“, so das wenig überraschende Ergebnis, „korrespondiert offenbar mit einer deutlich höheren Spielintensität der Bevölkerung im Internet“.

Diese Feststellung aber auch auf andere Formen von Glückspiel und Wetten übertragen werden. Wobei mit liberalen Regelungen auch die Spielsuchtproblematik steigt.

Mit der AB 2951/XXII.GP wurden seitens der Bundesministerium für Justiz die Fragen zur Anfrage betreffend die behördliche Verfolgung nichtkonzessionierter Glücksspielangebote in Österreich beantwortet (3055/J XXII.GP).

Mit dieser neuen Anfrage werden einerseits die entsprechenden Vollzugszahlen für 2005 abgefragt, sowie andererseits zusätzliche Fragen zur Vollziehung des Glückspielgesetzes insgesamt gestellt, da sich an den Kontrolldefiziten und am illegalen Glückspiel in Österreich nichts geändert hat. Im Gegenteil, die Probleme haben sich verschärft: Trotz der Entscheidung des VwGH vom 18.11.2005 wird weiterhin ganz offen gegen das Glückspielgesetz verstoßen, Behörden sehen weiter zu, wenn so genannte Poker-Casinos verbotene Glückspiele anbieten. Milliarden werden für illegale Spiele ausgegeben. Andererseits nehmen auch die strafrechtlichen

Delikte in Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten zu (z.B. Raub wegen Spielschulden oder Betrügereien).

Einige Bundesländer haben bereits in den letzten Jahren massiv auf zahlreiche Probleme in der Vollziehung des Glücksspielgesetzes, insbesondere bei behördlichen Kontrollen und auf Abgrenzungsprobleme verwiesen. Gleichzeitig wurde jüngst auf einfache technische Manipulationen (Funk) sowie auf Betrügereien mittels eigener Software hingewiesen, wie die nachstehend zitierten aktuellen Schreiben (Auszüge) an die Verbindungsstelle der Bundesländer zeigen:

„Die in Oberösterreich in den letzten Jahren durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass mit den außerhalb von konzessionierten Spielbanken aufgestellten und betriebenen Glücks- und Geldspielautomaten in fast allen Fällen Geldausspielungen durchgeführt wurden, die den Verbotsbestimmungen des Glücksspielgesetzes und nicht der Verbotsnorm des Oö. Spielapparategesetzes unterliegen (also über der Bagatellgrenze). Zudem musste bei derartigen Kontrollen in letzter Zeit immer häufiger festgestellt werden, dass die Geräte sogar mittels Funkfernbedienungen und anderer technischer Einrichtungen manipuliert werden können, wodurch verbotene Glücksspielprogramme abgeschaltet bzw. durch Nichtgeldspielsprogramme überblendet werden können. Da von den Automatenbetreibern vor allem die Beschlagnahme der Spielapparate befürchtet wird, werden diese Geräte teilweise auch schon an den Wänden und am Boden fest verankert und befestigt, um damit einen Abtransport dieser Geräte ohne Beschädigung nicht mehr zu ermöglichen. An die Organisation (Hintermänner) der Automatengeldspielringe kommt man derzeit allerdings weder in den Strafverfahren bei Gerichten noch in den Verwaltungsstrafverfahren nach dem Glücksspielgesetz bzw. dem Oö. Spielapparategesetz heran, weil in aller Regel jeweils nur die betriebsstättenverfügungsberechtigten Gastwirte die strafrechtliche Verantwortung für die Aufstellung und den Betrieb dieser Geräte trifft.

Die Defizite einer effizienten Kontrolle und Bekämpfung des bereits zu vermutenden organisierten illegalen Glücksspiels mit Geldspielautomaten liegen vor allem

- in der nicht ausreichenden Definition des Glücksspiels generell nach dem Glücksspielgesetz,*
- in der Ausnahmeregelung für das Bagatellglücksspiel im Glücksspielgesetz,*
- in der geringen Strafdrohung (kaum präventive Wirkung im Verhältnis zu den erzielbaren Gewinnen) im § 168 StGB, wodurch die Zuständigkeit der Bezirksgerichte gegeben ist und*

in den Verfahren die Organisation des gewerbsmäßigen verbotenen Glücksspiels nicht zu Tage tritt,

- *in jenen Fällen, in denen von den Gerichten Freisprüche mangels erwiesener Tat (z.B. fehlende Zeugenaussagen, nicht eindeutige Sachverständigengutachten oder manipulierte Geräte) erfolgen oder anstelle einer Verurteilung das Verfahren mittels Diversion abgeschlossen wird und die gerichtliche Einziehung der beschlagnahmten Geräte im Sinne des § 26 StGB nicht ausgesprochen wird (ein verwaltungsbehördlicher Verfallsbescheid ist nicht mehr möglich und die beschlagnahmten Geräte müssen wieder ausgefolgt werden).“*

Aus der Stellungnahme des Landes Oberösterreich vom 8. November 2005.

„Im Bundesland Salzburg ist die Situation im Zusammenhang mit Geldspielautomaten durchaus mit jener in Oberösterreich vergleichbar.....“

Immer wieder wird vor allem von Spielern davon berichtet, dass Spielapparate, welche offiziell als Apparate für Geschicklichkeitsspiele veranstaltungsbehördlich genehmigt sind, durch Einsatz spezieller Software als Glücksspielapparate umfunktioniert werden. Ist schon die Beweisführung über diesen Umstand auf Grund der technischen Ausstattung dieser Geräte äußerst aufwändig und schwierig, wird eine effiziente Verfolgung durch die verschiedenen Straftatbestände und Zuständigkeiten für deren Vollziehung zusätzlich erschwert.“

Aus der Stellungnahme des Landes Salzburg vom 17.01.2006.

„Die Probleme mit der Feststellung des Sachverhaltes bei Verwendung von Münzgewinnspielapparaten sind ho. seit mehreren Jahren bekannt. Das Manipulieren von Apparaten mittels Fernsteuerung oder durch das Abschalten der Stromzufuhr wurde auch in Wien wiederholt beobachtet. Dadurch war es dem Manipulierenden möglich, ein illegales Spiel auf eine erlaubte Spielvariante umzustellen.

Nach ho. Ansicht könnte diesem Missbrauch dadurch begegnet werden, dass in Spielapparaten nur mehr plombierte Elektronik-Komponenten verwendet werden dürfen, wobei diese zuvor von einem Sachverständigen als gesetzeskonform eingestuft werden müssten. Der Betrieb eines Spielapparats ohne plombierte Elektronik sollte verwaltungsbehördlich strafbar sein. Die Forderung, das „kleine“ Glücksspiel gänzlich zu verbieten, ist aus ho. Sicht mit Rücksicht auf die dann entfallenden Steuereinnahmen vermutlich nicht realistisch.

2. Gerichtliches Strafrecht

Problematisch war in der Vergangenheit vor allem die Beurteilung einer bestimmten Variante eines Spiels als verbotenes Glücksspiel. In diesem Zusammenhang wurden Gerichtsverfahren wiederholt im Zweifel eingestellt oder mit Freisprüchen beendet. Weiters wurde wegen § 168 StGB § 4 GSpG als Rechtfertigungsgrund angesehen.

Aus ho. Sicht kann die mangelnde abschreckende Wirkung der geltenden Strafdrohungen nur bestätigt werden.

Die Regelungen des Internet-Glücksspiels sind, soweit überhaupt vorhanden, ebenfalls nicht geeignet, effizient vollzogen zu werden.“

Aus der Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien vom 10.01.2006.

„Aufgrund der Tatsache, dass nach dem Vorarlberger Spielapparategesetz Geldspielautomaten verboten sind und infolge des Umstandes, dass in den letzten Jahren seitens der Bezirksverwaltungsbehörden massive Kontrollen durchgeführt wurden, stellt sich in Vorarlberg das Problem nicht so massiv dar, wie in anderen Bundesländern. Ungeachtet dessen ergeben sich vermehrt Probleme bei manipulierbaren Internetterminals, die sowohl in Lokalen aber auch in Wettbüros vorzufinden sind. Für die zuständigen Behörden und Gerichte ist es nur sehr schwer möglich, Manipulationen dieser Art nachzuweisen.“

Aus der Stellungnahme Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 19.12.2005.

„Eine Bezirkshauptmannschaft war mit dem Problem der Amtshaftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Öffnung der Spielapparate zur Feststellung, ob es sich bei diesen Geräten um Glücksspielprogramme bzw. Nichtgeldspielautomaten handelt, konfrontiert. Erfahrungsgemäß liegt in 99 % der Fälle eine Übertretung des § 168 StGB vor, woraus sich die Zuständigkeit der Gerichte ergibt. Wird ein Vorfall bei einer Bezirkshauptmannschaft anhängig, wird die Anzeige bzw. der Sachverhalt dem Bezirksgericht übermittelt und das Verwaltungsstrafverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes ausgesetzt. Unbefriedigend ist, dass die Gerichte den jeweiligen Geldspielautomaten nicht für verfallen erklären, sondern wieder an die Besitzer ausfolgen, sodass das Gerät wiederum zum Einsatz kommen kann.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen seitens einzelner Bezirkshauptmannschaften darf mitgeteilt werden, dass sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung den Ausführungen des Landes Oberösterreich vollinhaltlich anschließt.

Zur Forderung des Landes Oberösterreich zur eindeutigen Neudefinition des Glücksspiels und der Verschärfung der gerichtlichen Strafordrohungen darf angemerkt werden, dass es auch einen

gegensätzlichen Ansatzpunkt für die Lösung des vorliegenden Problems geben würde, nämlich ein Abrücken vom bisherigen Verbot und stattdessen eine Freigabe des kleinen Glücksspiels in Verbindung mit einer Besteuerung der Geräte bzw. Standorte, wobei wir jedoch nicht verkennen, dass ein derartiger Ansatz in erster Linie eine gesellschafts-politische Entscheidung ist.“

Stellungnahme des Landes Burgenland vom 25.01.2006.

„Initiativen des Landes Oberösterreich, die illegalen Glücksspielen in geeigneter Weise entgegenwirken, werden seitens der Stadt Wien allerdings gerne unterstützt.

Aus der Stellungnahme des Magistrates der Stadt Wien vom 19.12.2005.

Diese Einschätzung wird auch vom BMF geteilt: Besonderes Augenmerk ist aber immer auch auf neu hinzukommende technische Neuerungen zu legen. Folgende „Neuigkeiten“ sind dabei aus Sicht des BMF hervorzuheben:

„Illegales Glücksspiel wird seit kurzem als Hunde- und Pferdewette getarnt. Die Rennen sind dabei digitale Konserven, die mit wechselndem Sieger abgespult werden und somit im Ergebnis einem Roulettespiel ähneln. Die Anzeige erfolgt auf Großbildfernsehern, die Rennen werden meist per Internetverbindung eingespielt und über einen PC erfolgt das Setzen der Einsätze.“

Und weiters:

„Bei sämtlichen Kontrollen und Überprüfungen im Rahmen des Aktionstages und der vorgelagerten Überprüfungshandlungen konnte bisher kein einziger Automat beobachtet und festgestellt werden, der sich nur auf das kleine Glücksspiel (Einsatz unter 0,50 Cent und Gewinn max. 20,- Euro) beschränken würde. Sämtliche vorgefundenen Geräte waren immer mit einem deutlich höheren Einsatz- und Gewinnlimit ausgestattet und stellten damit einen Eingriff in das Glücksspielmonopol dar.“

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Stellungnahmen zu einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen immer darauf hingewiesen, dass auch aus ordnungspolitischer Sicht ein gänzliches Verbot des "kleinen Automatenspiels" wünschenswert wäre.

Diese Einschätzung ergibt sich nicht zuletzt aus der Tätigkeit des Zolls insbesondere die Aktionstage der Finanz:

„Die Finanzverwaltung hat am 15.12.2005 in Niederösterreich im Rahmen eines Aktionstages nach umfassenden Recherchen an insgesamt 22 Einsatzorten 37 Glücksspielautomaten gemäß

dem Finanzstrafgesetz als Beweismittel beschlagnahmt, da der dringende Verdacht eines Finanzvergehens vorlag. Sämtliche Automaten waren darüber hinaus auch illegale Spielautomaten im Sinne des Glücksspielgesetzes, und wurden in weiterer Folge der Verwaltungsstrafbehörde übergeben. Daneben wurden auch Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Sozialbetrugsgesetz festgestellt. Mit Pfändungs- und Sicherstellungsmaßnahmen wurde teilweise gleich vor Ort der Abgabenanspruch des Bundes gesichert“ (BMF Steuer- und Zollkoordination Ost).

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der AB 2979/XXII.GP angekündigt, in der 2. Jahreshälfte 2005 zu einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels einzuladen. Ein Ziel dieser Arbeitsgruppe soll unter anderem die Überprüfung und Diskussion der Bestimmungen des § 168 StGB sein. Aus Sicht des BMF soll es weiters Aufgabe dieser Arbeitsgruppe sein, diesbezügliche Gegenmaßnahmen bzw. allenfalls auch legislative Änderungsvorschläge auszuarbeiten.

Aktuell die Diskussion zur Einführung des kleinen Glücksspiels im Frühjahr 2006 in Niederösterreich. Dem Land NÖ wurde durch Novomatic eine Amtshaftungsklage angedroht (angeblich nie eingebracht), Landesrätin Christa Kranzl wiederum mit einer Schadenersatzklage bedroht. Letztendlich wurde im Landtag ein Spielautomatengesetz beschlossen. Danach kann eine unbestimmte Anzahl von Glückspielautomaten in so genannten Automatenalons aufgestellt und betrieben werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Anzeigen gemäß § 168 StGB u.a. gegen Verantwortliche von Kartencasinos und/oder Internetcasinos liegen derzeit bei den österreichischen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten noch nicht erledigt vor (Aufschlüsselung auf Staatsanwaltschaften)? Wie ist der Stand dieser Verfahren?
2. Wie viele derartige Anzeigen wurden allein im Jahr 2005 gegen die Verantwortlichen von so genannte Kartencasinos und/oder Internetcasinos erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige Staatsanwaltschaften)?

Durch welche Organisationseinheiten des BMI, des BMF oder Private wurden diese Anzeigen erstattet?

3. Wie viele dieser Anzeigen wurden durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft konkret nachgegangen und die Polizei bzw. Sicherheitsbehörden mit weiteren Ermittlungen beauftragt?
Zu welchen Ergebnissen führten diese Ermittlungen?
4. Wie viele dieser Anzeigen wurden durch die StA zurückgelegt?
Mit welcher Begründung erfolgte jeweils die Zurücklegung (Aufschlüsselung jeweils nach Staatsanwaltschaften)?
5. In wie vielen Fällen wurden 2005 „Einstellungserklärungen“ nach Durchführung von weiteren Erhebungen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben (Aufschlüsselung nach Staatsanwaltschaften)?
6. Wie viele dieser Anzeigen bzw. Strafverfahren wurden in diesem Jahr diversionell erledigt?
7. Aufgrund wie vieler Anzeigen nach § 168 StGB wurde 2005 eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt (Aufschlüsselung auf Bezirksgerichte bzw. Landesgerichten)?
8. Wie viele Strafverfahren davon endeten 2005 mit Schuldspruch?
Wie viele Personen wurden verurteilt?
Welche Strafen wurden jeweils verhängt?
9. Wie viele Strafverfahren endeten 2005 mit einem Freispruch?
Wie viele Personen wurden freigesprochen?
Aus welchen Gründen erfolgten jeweils diese Freisprüche?
10. Wie viele gerichtliche Anzeigen gemäß § 168 StGB gegen Gastronomen (die Spielautomaten aufgestellt und/oder betrieben haben), Spielhallenbetreiber sowie Automateneigentümer und Automatenpächter, die des illegalen Glücksspiels nach § 168

StGB (ev. auch wegen Delikte) verdächtig sind, wurden bei den österreichischen Staatsanwaltschaften bzw. zuständigen Gerichten noch nicht erledigt?

11. Wie viele derartige Anzeigen wurden allein im Jahr 2005 gegen Gastronomen (die Spielautomaten aufgestellt und betrieben haben), Spielhallenbetreiber sowie Automateneigentümer und Automatenpächter erstattet (Aufschlüsselung auf zuständige Staatsanwaltschaften)?
Durch welche Organisationseinheiten des BMI oder des BMF wurden diese Anzeigen erstattet?
12. Wie viele Anzeigen wurden im Jahr 2005 durch die zuständigen Staatsanwaltschaften konkret nachgegangen und die Polizei bzw. Sicherheitsbehörden mit weiteren Ermittlungen beantragt?
Zu welchen Ergebnissen führten diese Ermittlungen?
13. Wie viele Anzeigen wurden im Jahr 2005 durch die Staatsanwaltschaften zurückgelegt?
Mit welcher Begründung erfolgte jeweils die Zurücklegung (Aufschlüsselung jeweils nach Staatsanwaltschaften)?
14. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2005 „Einstellungserklärungen“ nach Durchführung von weiteren Erhebungen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben (Aufschlüsselung nach Staatsanwaltschaften)?
15. Wie viele Anzeigen bzw. Strafverfahren wurden in diesem Jahr diversionell erledigt (Aufschlüsselung nach Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten)?
16. Aufgrund wie vieler Anzeigen wurde im Jahr 2005 eine gerichtliche Hauptverhandlung durchgeführt (Aufschlüsselung auf Bezirksgerichte bzw. Landesgerichte)?
17. Wie viele davon endeten im Jahr 2005 mit Schuldspruch?
Wie viele Personen wurden verurteilt?
Welche Strafen wurden jeweils verhängt?

18. Wie viele Strafverfahren endeten im Jahr 2005 mit einem Freispruch?
Wie viele Personen wurden freigesprochen?
Aus welchen Gründen erfolgten jeweils diese Freisprüche?
19. Wie viele Personen wurden 2004 und 2005 nach § 168 StGB (ev. auch wegen anderer Delikte) insgesamt rechtskräftig verurteilt (Aufschlüsselung nach Bezirksgerichten bzw. auf Landesgerichtssprengel)?
Wie viele derartiger Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen?
Wie wurden die Anzeigen, die sich anlässlich des Aktionstages der Finanz am 15.12.2005 erstattet wurden, erledigt?
20. Werden bei Nachweis von verbotenen (illegalem) Glückspiel, beschlagnahmte Glückspielautomaten vernichtet?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie viele wurden 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 beschlagnahmt (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
21. Wie viele wurden davon vernichtet (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?
22. Wie beurteilen Sie die im Kurier-Artikel vom 14.06.2006 anlässlich eines Lokalaugenscheins getätigte Aussage, wie „In 15 Sekunden sind 10 Euro verspielt“ oder „Bis zu einem Einsatz von 4,50 € bewegt sich absolut nichts am glitzernden Apparat“?
Gegen welche gesetzlichen Bestimmungen wird damit verstoßen?
23. Ist es richtig, dass in Gastronomieunternehmen (bzw. Clubs) die strafrechtliche Verantwortung (§ 168 StGB) die betriebsstättenverfügungsberechtigten Gastwirte für die Aufstellung und den Betrieb von illegalen (Geldspiel)Automaten trifft und nicht die Eigentümer oder Pächter dieser Automaten?
Wenn nein, warum nicht?
24. Teilen Sie die offensichtliche Auffassung von Staatsanwälten, dass bei Vorhandensein einer „Geschicklichkeitskomponente“ (z.B. Roulette mit Geschicklichkeitscharakter) bei einem offensichtlichen Glückspiel kein Verstoß nach § 168 StGB vorliegt und die Anzeigen zurückzulegen sind?

25. Ist bei illegalem Glückspiel bzw. einer rechtskräftigen Verurteilung eine Gewinnabschöpfung beim verurteilten Veranstalter oder Automatenbetreiber möglich?
26. Wie beurteilen Sie die Stellungnahmen von o.Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Burgstaller in der Richterzeitung 2004, S. 214-225, zum Thema „Grundfragen des Glückspielstrafrechts“?
27. Halten Sie angesichts der dramatisch gestiegenen Anzahl der Anlassfälle und der damit verbundenen illegalen Verdienstmöglichkeiten sowie der klaren Umgehung ordnungspolitischer Intentionen im Bereich nichtkonzessionierter Glücksspiele (d.h. beim illegalen Glückspiel) den derzeitigen Strafraum des § 168 StGB (strafbezirksgerichtliches Verfahren) weiterhin für ausreichend?
28. Teilen Sie die Auffassung der Bundesländer wie beispielsweise Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, dass eine effiziente Verfolgung des illegalen und offensichtlich bereits organisierten Glückspiels mit Geld- oder Glückspielautomaten (Automatengeldspielringe) nur durch eine Änderung des Glückspielgesetzes und/oder des Strafgesetzbuches möglich ist?
Wenn nein, wie soll in Anbetracht der bekannt gewordenen technischen Manipulationen die Kontrolle und Verfolgung des illegalen (und offensichtlich bereits organisierten) Glückspiels effizienter werden?
29. Welche konkreten Positionen haben die Beamten des Justizministeriums in der interministeriellen Arbeitsgruppe des BMF vertreten?
Welches Ergebnis wurde erzielt?
30. Teilen Sie die zit. Feststellungen der Steuer- und Zollkoordination Ost (BMF) hinsichtlich der Wetten von „Greyhounds-Hunderennen“?
31. Liegt somit teilweise bei Greyhounds-Hunderennen ein verbotenes Glückspiel im Sinne von § 168 StGB bzw. Betrug i.S. des StGB vor, wenn während des auf der Leinwand (bzw. auf dem Monitor) eingestellten Rennens bzw. vor dem Zieleinlauf (z.B. über eine

Videokassette) ein anderes Hunderennen eingespielt und der Zieleinlauf dieses Rennens als Einlaufergebnis gewertet wird?

32. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage dürfen österreichische Unternehmen oder deren Tochterunternehmen als Internetcasino im Internet auftreten und dabei ohne Konzession nach dem Glückspielgesetz Glückspiele i.S. des österreichischen Glückspielgesetzes anbieten?
33. Ist es aus Sicht des Ressorts rechtlich zulässig Glückspiele i.S. des Glückspielgesetzes auf einer Web-Site im Internet gemeinsam mit Sportwetten (für die eine entsprechende landesrechtliche Genehmigung vorliegt) anzubieten?
34. Ist es beispielsweise zulässig, dass dabei grenzüberschreitend diverse „Pokerspiele“ angeboten werden?
35. Wie beurteilen Sie das Rechtsgutachten zur Frage der Strafbarkeit des Anbieters von Glückspielen im Internet von Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegschneider, Univ.-Ass. Dr. Oliver Plöckinger und Staff Scientist Dr. Franz Leidenmühler?
Teilen Sie die Schlussfolgerungen?
36. Welche Schlussfolgerungen haben Sie aus diesem Gutachten gezogen?
37. Ist es für Sie vorstellbar Wett- und Glückspiel-Onlineangebote über Werbeverbote, Beschränkungen des Zahlungsverkehrs (Kreditkartenregelungen) sowie Providerregelung in Österreich zu beschränken?
Wenn nein, warum nicht?
38. Welche Maßnahmen haben Sie nach der Entscheidung des VwGH vom November 2005 ergriffen?
Wann wurde von Ihrem Ressort ein entsprechender Erlass bzw. Weisung herausgegeben, in dem die Vorgangsweise der Behörden gegen diese Form von illegalem Glückspiel geregelt wurde?
Wenn nein, werden Sie den Staatsanwaltschaften die Weisung erteilen, dem Vollzug des

§ 168 StGB im Lichte des stark gestiegenen Bedrohungspotentials und der vorliegenden Entscheidung des VwGH aus präventiven Gründen verstärkt Augenmerk zu widmen?

39. Wurde durch Novomatic oder durch HTM (Hotel- und Tourismusmanagement GesmbH) gegenüber dem Land Niederösterreich 2006 jemals eine Amtshaftungsklage eingebracht?
Wenn ja, bei welchem Gericht?
40. Ist es rechtlich zulässig **Wetten über Handys** anzubieten?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
41. Ist es rechtlich zulässig **Glückspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes** über Handys anzubieten?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
42. Ist es rechtlich zulässig mit der zukünftigen Digitalisierung des Fernsehens interaktiv **Sportwetten über einen TV-Kanal (z.B. ORF)** anzubieten?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
43. Ist es rechtlich zulässig mit der Digitalisierung des Fernsehens interaktiv **Glückspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes über einen TV-Kanal (z.B. ORF)** anzubieten?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
44. Welche ordnungspolitischen Maßnahmen werden Sie in Zukunft ergreifen, dass nicht unter Umgehung der einschlägigen Vorschriften des Glücksspielgesetzes sowie auch insbesondere des StGB auch suchtfährdete Personen zur Zielscheibe skrupelloser Geschäftemacher werden?
45. Sehen Sie zur Bekämpfung des Wett- und Glückspielunwesens einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers auf europäischer Ebene?
Wenn ja, worin besteht der Handlungsbedarf?
Wenn nein, warum nicht?
46. Wie viele gerichtlich beeidete Sachverständige sind als Sachverständige für Geschicklichkeitsautomaten und/oder Geldspielautomaten in der Sachverständigenliste

eingetragen (Aufschlüsselung auf Gerichtssprengel)?

Wer sind diese Sachverständige?

47. Welche suchtpreventiven Maßnahmen sollten zur Bekämpfung der Spielsucht aus Sicht Ihres Ressorts ergriffen werden?

